

7./V. 1918.

150

Ausgleich in der Mehllieferung

Das schweiz. Militärdepartement verfügt:

Die Höchstvorräte, welche die Mühlen auf Lager zu halten berechtigt sind, dürfen $2\frac{1}{2}$ Buteilungen Getreide nicht übersteigen.

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Menge in Form von Getreide, Halbfabrikaten oder fertigen Mahlprodukten vorhanden sei. Als Vorräte im Sinne dieser Verfügung zählen somit:

das irgendwo eingelagerte Bundesgetreide, sowie allfälliges im Auftrage des eidg. Brotamtes abgenommenes Inlandgetreide, soweit solches der Mühle bereits angeteilt ist;

das sich in Verarbeitung befindliche Getreide und die noch nicht an die Kundschaft abgegebenen Mahlprodukte.

Mühlen, deren Vorräte das Maximum übersteigen, sind verpflichtet, den Ueberschuß unverzüglich mit eingeschriebenem Briefe bei der Abteilung Rationierungs- und Kontrollwesen des eidg. Brotamtes in Bern (inskünftig Brotamt 3 genannt) anzumelden.

Sobald der Ueberschuß angemeldet ist, darf eine Mühle ihre Getreidequote ohne gegenteilige Verfügung des Brotamtes 3 weiterbeziehen, auch wenn dadurch die Vorräte noch mehr erhöht werden und ein weiterer Ueberschuß angemeldet werden muß.

Mühlen, deren Weizenquote zur Bedienung ihrer ordentlichen Kundschaft nicht genügt, können ihren Mehlbedarf von Fall zu Fall beim Brotamt 3 mit eingeschriebenem Briefe anmelden. Dabei darf nur die augenblicklich dringend notwendige Menge angegeben werden.

Das Brotamt 3 weist denjenigen Mühlen, welche ihren Bedarf hierfor angemeldet haben, in der nächstgelegenen Mühle, die gerade einen Ueberschuß aufweist, Mehl nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte zu.

Lieferung und Verrechnung des Mehles erfolgen im direkten Verkehr der Mühlen unter sich. Auf Wunsch der abgebenden Mühle ist Vorauszahlung zu leisten.

Hat eine Mühle für ihren gemeldeten Mehlüberschuß bei ihrer ordentlichen Kundschaft Absatz gefunden, so hat sie ihn unverzüglich schriftlich beim Brotamt 3 abzumelden.

Sämtliche Mühlen, die vom eidg. Brotamt Getreide beziehen, sind verpflichtet, ihre gesamten Vorräte an Brotgetreide und Mahlprodukten jeweilen am 1. und 15. eines Monats dem Brotamt 3 zu melden.